

**Weiterbildungsordnung  
für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen  
Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder-  
und Jugendlichenpsychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen**

**„Sozialmedizin“**

**Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Sinne des § 25 a des Niedersächsischen  
Kammergesetzes für die Heilberufe  
in Verbindung mit der Richtlinie (EU) 2018/958**

**I. Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und  
des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung:**

Die Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (Weiterbildungsordnung PKN) soll um die neue Zusatzweiterbildung Sozialmedizin ergänzt werden. Nachdem durch das MDK-Reformgesetz, Gesetz für bessere und unabhängige Prüfungen, welches zum 01.01.2020 in Kraft getreten ist, Tätigkeiten der sozialmedizinischen Begutachtung auch für weitere Heilberufe neben den Ärztinnen und Ärzten geöffnet wurde, kann eine entsprechende Zusatzweiterbildung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten etabliert werden.

Die Zusatzweiterbildung Sozialmedizin reglementiert einen Beruf im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.09.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Sie fällt somit in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung (Verhältnismäßigkeitsrichtlinie).

Die Zusatzweiterbildung Sozialmedizin sieht vor, dass für das Führen einer Berufsbezeichnung eine Erlaubnis erforderlich ist und dass bestimmte Tätigkeiten nur von Personen ausgeführt werden dürfen, die diese berufliche Qualifikation erworben haben. Die Sozialmedizin umfasst die Bewertung von Art und Umfang gesundheitlicher Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, und deren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und die Teilhabe an Lebensbereichen unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Krankheit, Gesundheit, Individuum und Gesellschaft sowie deren Einordnung in die Rahmenbedingungen der sozialen Sicherungssysteme und die diesbezügliche Beratung der Sozialleistungsträger.

Die Reglementierung des Berufes ergibt sich aus der Vorgabe, dass das Führen der Berufsbezeichnung ausschließlich durch Personen erfolgt, die eine bestimmte Qualifikation nachweisen und dass bestimmte Arten der Berufsausübung diesem beruflich qualifizierten Personenkreis zugewiesen sind.

## **II. Verfolgung eines legitimen Ziels (Artikel 6 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie):**

Als legitime Ziele des Allgemeininteresses führt Artikel 6 Absatz 2 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (EU) 2018/958 Gründe der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder andere zwingende Gründe auf.

Die Zusatzweiterbildung Sozialmedizin dient in erster Linie der Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Versorgung bzw. Begutachtung von Patientinnen und Patienten in diesem Bereich. Ziel der Weiterbildungsordnung ist es, dass Patientinnen und Patienten bei der Begutachtung ausschließlich von fachlich umfassend und auf hohem Niveau qualifizierten Personen betreut bzw. begutachtet werden. Nur mit einer qualifizierten Weiterbildung ist gewährleistet, dass die Sozialleistungsträger sich bei ihren Entscheidungen auf ausgewogene und fundierte Begutachtungen stützen können. Die Anforderungen, die an die Weiterbildungsteilnehmenden gestellt werden, tragen mit den ihnen jeweils vorbehaltenen Tätigkeiten damit zum individuellen und kollektiven Gesundheitsschutz und zum Schutz der sozialen Sicherungssysteme bei. Ferner trägt die Weiterbildung dazu bei, den Bedarf an sozialmedizinischen Gutachterinnen und Gutachtern im Bereich psychischer Erkrankungen und psychischer Folgen körperlicher Erkrankungen zu decken. Zudem sollen die Weiterbildungsinhalte in der Sozialmedizin an den Stand der Wissenschaft angepasst werden.

Mit einer möglichst nahen Anpassung an die Musterweiterbildungsordnung Sozialmedizin der Bundespsychotherapeutenkammer soll gewährleistet werden, die Kontinuität der Weiterbildung für Kammerangehörige bei einem Wechsel des Kammerbereichs zu gewährleisten.

## **III. Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung:**

### **1. Verpflichtende Prüfpunkte (Prüfraster BMWI A, II. 1 a-e)**

Der Schutz der individuellen und kollektiven Gesundheit und damit die Wahrung der öffentlichen Gesundheit kann effektiv nur dadurch erreicht werden, dass eine Reglementierung des Berufszugangs geschaffen wird. Andere Formen der Reglementierung als milderer Mittel, etwa durch Vorschriften über die Produktsicherheit oder verbraucherrechtliche Transparenzvorschriften kommen nicht in Betracht, weil sie nicht geeignet sind, das Ziel des individuellen und kollektiven Gesundheitsschutzes und des Schutzes der sozialen Sicherungssysteme ebenso zu erreichen. Die sozialmedizinische Betreuung von Patientinnen und Patienten sowie Begutachtungen, die von Personen durchgeführt werden, die nicht oder nicht hinreichende Qualifikationen erworben haben, bergen nicht kalkulierbare Risiken und Fehlerquellen.

### **2. Optionale Prüfpunkte bei inhaltlicher Relevanz (A, II. 2.a-f)**

Die sozialmedizinische Befundung und Begutachtung von Patientinnen und Patienten weisen eine Komplexität auf, die es erforderlich machen, dass sie ausschließlich von fachlich qualifizierten Personen durchgeführt werden dürfen.

Die Weiterbildungszeit erstreckt sich über einen Zeitraum von 18 Monaten und umfasst mindestens 318 Unterrichtseinheiten theoretische Weiterbildung, mindestens 18 Einheiten Supervision à 45 Minuten, mindestens 60 Leistungspunkte aus Begehungen sowie mehrere

Begehungen von Einrichtungen und die Teilnahme an einer Sitzung bei Sozialgerichten.  
Eine mögliche Anrechnung von Weiterbildungen regelt § 3 Absatz 6 der  
Weiterbildungsordnung PKN.

In der Sozialmedizin tätige Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten üben ihren Beruf autonom aus. Das gilt auch für die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in einem Angestelltenverhältnis. Sie haben für die Begutachtungen, die auf Anordnung einer vorgesetzten Psychotherapeutin oder eines vorgesetzten Psychotherapeuten erfolgen, ein hohes Maß an Verantwortung für die Planung, die Durchführung sowie die Nachbereitung.

### **3. Zusätzliches Prüfprogramm bei inhaltlicher Betroffenheit (A, II. 3 a-I):**

Die Reglementierung des Berufszugangs verfolgt das legitime Ziel des öffentlichen Gesundheitsschutzes, des Schutzes der sozialen Sicherungssysteme und der Sicherheit der Patientinnen und Patienten. Nur beim Erfüllen der für eine Begutachtung erforderlichen Fertigkeiten und Handlungskompetenzen kann sichergestellt werden, dass eine qualitativ hochwertige Betreuung bzw. Begutachtung stattfinden kann. Eine quantitative Beschränkung, insbesondere Anforderungen, die die Anzahl der sozialmedizinisch tätigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten begrenzen, existiert nicht. Es existieren zudem keine geografischen Beschränkungen. Der Beruf wird in Niedersachsen nicht in einer Weise reglementiert, die sich von anderen Teilen der Bundesrepublik unterscheidet.

### **IV. Ergebnis:**

Die Vorgaben der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie sind erfüllt.

Hannover, den 22.12.2021